

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses nach
§ 44 GemHVO-Doppik
und des Lageberichts nach
§ 52 GemHVO-Doppik
für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum
31. Dezember 2017
des
Zweckverband Kindertagesstätten
Heide-Umland
Heide

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. UNREGELMÄSSIGKEITEN	2
1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	2
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfung	3
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik	6
c) Lagebericht nach § 52 GemHVO Doppik	6
2. Aussage des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO Doppik	7
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	7
V. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	8

ANLAGEN

Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Bilanz	Seite	1
Ergebnisrechnung	Seite	2
Teilergebnisrechnungen	Seite	3 - 4
Finanzrechnung	Seite	5
Teilfinanzrechnungen	Seite	6 - 7
Anhang (inkl. Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Anlagenspiegel)	Seite	8 - 24

Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

<u>Anlage</u>	<u>II</u>
Seite	1 - 7

Rechtliche Verhältnisse

<u>Anlage</u>	<u>III</u>
---------------	------------

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	<u>IV</u>
Seite	1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

GemHVO-Doppik

Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)

GO

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

HGB

Handelsgesetzbuch

Zweckverband

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

I. PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide hat uns beauftragt, den Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik des

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
(im Folgenden auch „Zweckverband“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4a Handelsgesetzbuch (HGB), dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, gerichtet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband hat gemäß der Verbandssatzung Jahresabschlüsse nach § 44 GemHVO-Doppik und Lageberichte nach § 52 GemHVO-Doppik nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufzustellen.

Wir haben diesen Prüfungsbericht in entsprechender Anwendung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Dieser Bericht ist ausschließlich für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, bestimmt und dient einzig zur Vorlage bei der für den Zweckverband zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Vorlage eines Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und eines Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten diesen Bericht ausschließlich auf Grundlage des uns von der Stadt Heide, Rechnungsprüfungsamt, erteilten Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

II. UNREGELMÄSSIGKEITEN

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres 2017 in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung stimmen teilweise nicht mit dem beschlossenen Gesamthaushaltsnachtrag 2017 gemäß Verbandsversammlung vom 3. Mai 2017 überein.

In der Ergebnisrechnung liegt der fortgeschriebene Planansatz bei den Personalaufwendungen mit EUR 900,00 unter dem beschlossenen Planansatz, bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegen die Planansätze mit EUR 11.400,00 bzw. mit EUR 25.593,18 über den beschlossenen Planansätzen.

In der Finanzrechnung liegen die gleichen Abweichungen vor, die vorstehend bei der Ergebnisrechnung aufgeführt sind. Des Weiteren liegen auch Differenzen bei den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Auszahlungsbetrag lt. Finanzrechnung: EUR 173.523,20; geplant: EUR 148.300,00) und der Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Tilgungsbetrag lt. Finanzrechnung: EUR 1.086.900,00; geplant: EUR 142.800,00) vor.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen zwischen den fortgeschriebenen und beschlossenen Plansätzen haben wir unseren Prüfungsvermerk nicht modifiziert.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Entgegen der Vorgabe des § 44 Abs. 4 der GemHVO-Doppik hat der Vorstandsvorsteher den Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik sowie den Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 nicht der für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, zuständigen Aufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde bis zum 1. Mai des Folgejahres vorgelegt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und den ergänzenden Vorschriften der Satzung aufgestellte Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang – und der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide.

Analog § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Verbandsvorsteher des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Verbandsvorsteher ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und eines Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 der Satzung und die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und im Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Ertragsrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Ausweis der Forderungen in der Bilanz
- Periodenzuordnung (Abgrenzung) der ordentlichen Erträge

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und im Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte von den für den Zweckverband tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 haben wir geprüft, ob der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten September 2021 bis November 2022 bis zum 3. November 2022 durchgeführt.

Der Verbandsvorsteher erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 3. November 2022 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und im Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik

Der von uns geprüfte Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften der GemHVO-Doppik einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der Satzung.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Finanzrechnung und die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach der GemHVO-Doppik sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Ergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht nach § 52 GemHVO Doppik

Der von uns geprüfte Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik SH ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den Vorschriften der GemHVO-Doppik. Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik SH steht in Einklang mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

2. Aussage des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO Doppik

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstandsvorstehers des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland. Im Folgenden gehen wir auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 51 GemHVO-Doppik beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, angesetzt.

Das Anlagevermögen wurde zum Teil durch Zuwendungen des Landes und des Kreises Dithmarschen finanziert. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet, der entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland vermittelt.

V. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Wir haben zu dem Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und zu dem Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik) und Anlage II (Lagebericht nach § 52 GemHVO Doppik) beigefügten Fassungen den am 3. November 2022 in Kiel unterzeichneten uneingeschränkten Prüfungsvermerk wie folgt erteilt:

"Unter der Bedingung, dass die Jahresabschlüsse nach § 44 GemHVO-Doppik des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 jeweils in den von uns geprüften Fassungen festgestellt werden, erteilen wir nachstehenden Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen Teilrechnungen und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den beigefügten Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, geprüft.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik). Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und eines Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende

Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichts nach § 52 GemHVO Doppik.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland abzugeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichtes nach § 52 GemHVO-Doppik umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichts nach § 52 GemHVO Doppik.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind der Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 der Satzung und der Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) aufgestellt wurden. Folglich sind der Jahresabschluss nach § 44 GemHVO-Doppik und der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik SH möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Weitergabe und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland bestimmt und dient einzig zur Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt Heide im Rahmen der satzungsmäßigen Pflicht zur Vorlage eines Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und eines Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik SH. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis liegen die hier als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO vom 1. März 2021 (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 44 GemHVO-Doppik und des Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, haben wir in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Kiel, 3. November 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Golz
Wirtschaftsprüfer

gez. Heesch
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

A K T I V A	31. Dezember 2017 €	31. Dezember 2016 €	P A S S I V A	31. Dezember 2017 €	31. Dezember 2016 €
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.132,86	217,14	1.1 Allgemeine Rücklage	810.786,75	810.786,75
1.2 Sachanlagen			1.3 Ergebnisrücklage	202.696,69	202.696,69
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-748.194,10	-724.319,40
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.518.309,08	4.590.265,29	1.5 Jahresüberschuss/fehlbetrag	544.598,59	-23.874,70
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	587.047,89	595.426,87		809.887,93	265.289,34
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	828,88	900,09	2. Sonderposten		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	75.847,04	97.903,29	2.2 Aufzulösende Zuweisungen	1.264.087,39	1.287.358,49
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsaustattung	81.107,44	94.935,97	2.7 Sonstige Sonderposten	5.244,92	7.725,85
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.177,41	0,00		1.269.332,31	1.295.084,34
	5.264.317,74	5.379.431,51	3. Rückstellungen		
2. Umlaufvermögen			3.1 Sonstige Rückstellungen	47.500,00	53.700,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten		
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	53.498,37	44.204,98	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.675.694,69	3.735.806,24
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	570.875,96	456.796,37	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	51.125,66	423.452,23
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.458,30	137,34	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.382,09	63.949,25
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	37.084,61	42.008,07	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.753,49	41.460,04
	669.917,24	543.146,76	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	50.348,04	42.739,76
2.4 Liquide Mittel	508,15	507,02		3.818.303,97	4.307.407,52
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	17.885,76	20.101,89
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.033,98	18.280,66			
	5.962.909,97	5.941.583,09		5.962.909,97	5.941.583,09

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2016	Fort- geschriebene Planansätze 2017	2017	mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€	
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.031.133,05	5.622.300,00	5.802.713,61	180.413,61
3 Sonstige Tranfererträge	387.728,85	399.600,00	373.618,03	-25.981,97
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	982.984,51	1.261.800,00	1.171.486,71	-90.313,29
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	177.756,41	209.700,00	143.111,23	-66.588,77
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	123.035,00	86.800,00	137.914,08	51.114,08
7 Sonstige ordentliche Erträge	7.759,10	600,00	7.737,45	7.137,45
Summe ordentliche Erträge	6.710.396,92	7.580.800,00	7.636.581,11	55.781,11
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-5.403.149,24	-6.265.900,00	-5.903.404,27	-362.495,73
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-735.719,72	-833.700,00	-740.159,66	-93.540,34
14 Bilanzielle Abschreibungen	-147.406,63	-99.200,00	-150.873,78	51.673,78
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-343.274,81	-382.393,18	-199.813,03	-182.580,15
Summe ordentliche Aufwendungen	-6.629.550,40	-7.581.193,18	-6.994.250,74	-586.942,44
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	80.846,52	-393,18	642.330,37	642.723,55
19 Finanzerträge	0,13	500,00	0,82	-499,18
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-104.721,35	-99.100,00	-97.713,60	-1.386,40
21 Finanzergebnis	-104.721,22	-98.600,00	-97.712,78	887,22
24 außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-19,00	-19,00
25 außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-19,00	-19,00
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-23.874,70	-98.993,18	544.598,59	643.591,77

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Teilergebnisrechnung Zentrale Verwaltung

Ertrags- und Aufwandsarten	2016	Fort- geschriebene Planansätze 2017	2017	mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.300,00	11.500,00	10.386,63	-1.113,37
3 Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	10.000,00	1.529,86	-8.470,14
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.399,30	18.300,00	16.424,45	-1.875,55
7 Sonstige ordentliche Erträge	11,53	100,00	48,55	-51,45
Summe ordentliche Erträge	18.710,83	39.900,00	28.389,49	-11.510,51
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-304.797,32	-402.000,00	-385.070,46	-16.929,54
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.309,94	-71.200,00	-46.566,79	-24.633,21
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.609,55	-12.400,00	-11.732,21	-667,79
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-44.569,72	-123.000,00	-46.667,75	-76.332,25
Summe ordentliche Aufwendungen	-378.286,53	-608.600,00	-490.037,21	-118.562,79
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	-359.575,70	-568.700,00	-461.647,72	-107.052,28
19 Finanzerträge	0,13	500,00	0,82	-499,18
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.230,84	-2.400,00	-1.799,95	-600,05
21 Finanzergebnis	-2.230,71	-1.900,00	-1.799,13	100,87
24 außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-361.806,41	-570.600,00	-463.446,85	-107.153,15
27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	565.200,00	541.697,97	-23.502,03
28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-361.806,41	-5.400,00	78.251,12	83.651,12

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Teilergebnisrechnung Soziales und Jugend

Ertrags- und Aufwandsarten	2016	Fort- geschriebene Planansätze 2017	2017	mehr (+) / weniger (-) €
	€	€	€	
1	2	3	4	5
ORDENTLICHE ERTRÄGE				
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.029.833,05	5.610.800,00	5.792.326,98	181.526,98
3 Sonstige Transfererträge	387.728,85	399.600,00	373.618,03	-25.981,97
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	982.984,51	1.261.800,00	1.171.486,71	-90.313,29
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	177.756,41	199.700,00	141.581,37	-58.118,63
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.635,70	68.500,00	121.489,63	52.989,63
7 Sonstige ordentliche Erträge	4.792,83	500,00	4.123,86	3.623,86
Summe ordentliche Erträge	6.688.731,35	7.540.900,00	7.604.626,58	63.726,58
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN				
11 Personalaufwendungen	-5.098.351,92	-5.863.900,00	-5.518.333,81	-345.566,19
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-713.409,78	-762.500,00	-693.592,87	-68.907,13
14 Bilanzielle Abschreibungen	-140.797,08	-86.800,00	-139.141,57	52.341,57
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-298.705,09	-259.393,18	-153.145,28	-106.247,90
Summe ordentliche Aufwendungen	-6.251.263,87	-6.972.593,18	-6.504.213,53	-468.379,65
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Summe der ordentlichen Erträge und Summe der ordentlichen Aufwendungen)	437.467,48	568.306,82	1.100.413,05	532.106,23
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-102.490,51	-96.700,00	-95.913,65	-786,35
21 Finanzergebnis	-102.490,51	-96.700,00	-95.913,65	-786,35
24 außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-19,00	-19,00
25 außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-19,00	19,00
26 Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	334.976,97	471.606,82	1.004.480,40	532.873,58
27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-565.200,00	-541.697,97	-23.502,03
Jahresüberschuss	334.976,97	-93.593,18	462.782,43	556.375,61

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.864.947,67	5.622.300,00	5.626.802,77	4.502,77	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	396.773,97	399.600,00	366.155,22	-33.444,78	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	977.082,69	1.261.800,00	1.168.301,40	-93.498,60	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	155.697,11	209.700,00	162.164,31	-47.535,69	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	116.929,61	86.800,00	134.993,55	48.193,55	-
7 Sonstige Einzahlungen	609,52	600,00	622,46	22,46	-
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	506,02	500,00	0,13	-499,87	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.512.546,59	7.581.300,00	7.459.039,84	-122.260,16	-
10 Personalauszahlungen	5.400.025,68	6.265.900,00	5.905.596,63	-360.303,37	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	731.499,23	833.700,00	757.556,61	-76.143,39	1.800,00
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	116.866,80	99.100,00	97.713,60	-1.386,40	-
15 Sonstige Auszahlungen	507.422,15	382.393,18	240.066,10	-142.327,08	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.755.813,86	7.581.093,18	7.000.932,94	-580.160,24	1.800,00
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-243.267,27	206,82	458.106,90	457.900,08	-1.800,00
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	13.416,88	13.416,88	-
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	500,00	500,00	-
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	13.916,88	13.916,88	-
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
28 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	-
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	54.870,24	77.376,11	44.579,54	-32.796,57	23.483,96
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	610.095,32	96.147,09	3.654,31	-92.492,78	78.822,59
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	664.965,56	173.523,20	48.233,85	-125.289,35	102.306,55
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-664.965,56	-173.523,20	-34.316,97	139.206,23	-102.306,55
35a Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.678.890,50	0,00	3.590.285,76	3.590.285,76	-
35b Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.670.508,51	0,00	3.581.636,44	3.581.636,44	-
35c = Saldo aus fremden Finanzmitteln	8.381,99	0,00	8.649,32	8.649,32	-
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeile 17 abzüglich Zeile 35 und 35c)	-899.850,84	-173.316,38	432.439,25	605.755,63	-104.106,55
37 Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	643.000,00	80.000,00	80.000,00	0,00	-
40 Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	122.370,95	1.086.900,00	140.111,55	-946.788,45	-
43 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	520.629,05	-1.006.900,00	-60.111,55	946.788,45	-
44 = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (-) = Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Saldo aus Zeile 36 und 43)	-379.221,79	-1.180.216,38	372.327,70	1.552.544,08	-104.106,55
44b = Saldo der Finanzrechnung	-379.221,79	-1.180.216,38	372.327,70	1.552.544,08	-104.106,55
45 +/- Anfangsbestand an Finanzmitteln	-43.723,42	-422.945,00	-422.945,21	-0,21	-
46 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel) = Liquide Mittel	-422.945,21	-1.603.161,38	-50.617,51	1.552.543,87	-104.106,55

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Teilfinanzrechnung Zentrale Verwaltung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.300,00	11.500,00	10.386,63	-1.113,37	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	10.000,00	1.529,86	-8.470,14	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.399,30	18.300,00	16.424,45	-1.875,55	-
7 Sonstige Einzahlungen	11,53	100,00	48,55	-51,45	-
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	506,02	500,00	0,13	-499,87	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.216,85	40.400,00	28.389,62	-12.010,38	-
10 Personalauszahlungen	304.797,32	402.000,00	385.012,10	-16.987,90	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.265,17	71.200,00	48.806,21	-22.393,79	1.800,00
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.236,59	2.400,00	1.799,95	-600,05	-
15 Sonstige Auszahlungen	24.949,89	123.000,00	65.394,35	-57.605,65	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	354.248,97	598.600,00	501.012,61	-97.587,39	1.800,00
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-335.032,12	-558.200,00	-472.622,99	85.577,01	-1.800,00
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.679,63	31.300,00	10.414,00	-20.886,00	19.485,00
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	599.353,82	14.647,09	1.047,09	-13.600,00	-
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	603.033,45	45.947,09	11.461,09	-34.486,00	19.485,00
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-603.033,45	-45.947,09	-11.461,09	34.486,00	-19.485,00
35a Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35b Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35c = Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeile 17 abzüglich Zeile 35)	-938.065,57	-604.147,09	-484.084,08	120.063,01	-21.285,00

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Teilfinanzrechnung Soziales und Jugend

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 / Spalte 4) EUR	übertragene Ermächtigungen EUR
1	2	3	4	5	6
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.863.647,67	5.610.800,00	5.616.416,14	5.616,14	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	396.773,97	399.600,00	366.155,22	-33.444,78	-
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	977.082,69	1.261.800,00	1.168.301,40	-93.498,60	-
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	155.697,11	199.700,00	160.634,45	-39.065,55	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	99.530,31	68.500,00	118.569,10	50.069,10	-
7 Sonstige Einzahlungen	597,99	500,00	573,91	73,91	-
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.493.329,74	7.540.900,00	7.430.650,22	-110.249,78	-
10 Personalauszahlungen	5.095.228,36	5.863.900,00	5.520.584,23	-343.315,77	-
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	709.234,06	762.500,00	708.750,40	-53.749,60	-
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	114.630,21	96.700,00	95.913,65	-786,35	-
14 Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
15 Sonstige Auszahlungen	482.472,26	259.393,18	174.671,75	-84.721,43	-
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.401.564,89	6.982.493,18	6.499.920,03	-482.573,15	-
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	91.764,85	558.406,82	930.730,19	372.323,37	-
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	13.416,88	13.416,88	-
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	500,00	500,00	-
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	13.916,88	13.916,88	-
27 Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
28 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	-
29 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	51.190,61	46.076,11	34.165,54	-11.910,57	3.998,96
31 Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.741,50	81.500,00	2.607,22	-78.892,78	78.822,59
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.932,11	127.576,11	36.772,76	-90.803,35	82.821,55
35 = Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 26 abzüglich Zeile 34)	-61.932,11	-127.576,11	-22.855,88	104.720,23	-82.821,55
35a Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35b Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35c = Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	-
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeile 17 abzüglich Zeile 35)	29.832,74	430.830,71	907.874,31	477.043,60	-82.821,55

ZV Kita Heide-Umland

Jahresabschluss zum 31.12.2017

- Anhang –

Inhaltsverzeichnis

1	Zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall	11
A	Posten der Aktivseite	13
1.	Anlagevermögen	13
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	13
1.2.2	Bebaute Grundst. und grundstücksgl. Rechte	13
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	13
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	13
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
2.	Umlaufvermögen	14
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	14
2.4	Liquide Mittel	14
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	15
B	Posten der Passivseite	16
1	Eigenkapital	16
2	Sonderposten	16
3	Rückstellungen	17
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	17
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	17
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	17
5	Passive Rechnungsabgrenzung	17
C	Posten der Gesamtergebnisrechnung	18
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18
3	Sonstige Transfererträge	18
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18

5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	19
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19
7	Sonstige ordentliche Erträge	19
11	Personalaufwendungen	19
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20
14	Bilanzielle Abschreibungen	20
15	Transferaufwendungen	20
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20
19	Finanzerträge	20
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20
24	Außerordentliche Aufwendungen	21
D	Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen	21
E	Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik	21

Anlagen:

- 1. Anlagenspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)**
- 2. Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)**
- 3. Verbindlichkeitspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)**
- 4. Aufstellung der übertragenen Haushaltsreste (§ 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)**

1 Zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heider-Umland (im Folgenden ZV) hat gemäß § 11 der Verbandssatzung i. V. m. § 44 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) einen Jahresabschluss unter Beachtung der GemHVO-Doppik aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist laut § 44 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang beizufügen. Die Aufstellung des Anhangs bzw. dessen Inhalt ist in § 51 GemHVO-Doppik geregelt.

Die Ausführungen beschränken sich auf die aus § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen, für den ZV relevanten Bestandteile.

Die Bilanzposten entsprechen der Mindestgliederung gem. § 48 GemHVO-Doppik. Der Jahresabschluss ist gemäß der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Vom Vorjahresabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht angewendet, soweit sie nicht im Anhang ausdrücklich genannt sind.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gem. § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausschließlich nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 150,00 € netto überschreiten, jedoch 1.000,00 € netto nicht überschreiten, werden in Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € netto werden als separates Anlagevermögen des ZV erfasst.

Die laufende Bilanzierung des Anlagevermögens erfolgt mit der automatisierten Übernahme aller Investitionsanordnungen von der Geschäftsbuchhaltung in die Anlagenbuchhaltung.

Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens richtet sich nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ (VV-Abschreibungen). Die Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die betriebliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).

Erhaltene Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen sowie ggf. Spenden) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden über die Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst (siehe § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik).

Die Rückstellungen berücksichtigen erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie werden in der Höhe angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Tag darstellen.

Vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen werden als passiver Rechnungsabgrenzungskosten angesetzt, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Nachfolgend werden die Posten der Bilanz dargestellt und erläutert:

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 81.107,44 €

Es wurden folgende Vermögensgegenstände angeschafft:

- Kita Regenbogen, Küche: 2.178,56 €
- Kita Regenbogen, Registraturschrank: 1.277,47 €
- Kita Sternschnuppe, Vogelnestschaukel: 1.500,00 €
- Sammelpostengüter mit Ako zwischen 150,00 und 1.000,00 € zzgl. MwSt. im Umfang von 11.680,12 €.

Abgegangen sind fünf abgeschriebene Vermögensgegenstände zum Restbuchwert von jeweils 1,00 € (u.a. Spielgeräte).

Die weitere Veränderung der Bilanzposition resultiert aus der Abschreibung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.177,41 €

Es handelt sich um unfertige Ausstattung der Kita Sonnentänzer.

2. Umlaufvermögen

2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände 669.917,24 €

Die Bewertung der Forderungen erfolgte zum Nennwert. Sie errechnen sich aus den offenen Posten am 31.12.2017. Die Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit geprüft und ggf. wertberichtigt worden. Auf den Forderungsspiegel in den Anlagen wird verwiesen.

Die Wertberichtigungen haben sich gegenüber 2016 vermindert. Die Differenz von - 2.793,89 € wird als Ertrag aus Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen ausgewiesen.

Den Schwerpunkt der Forderungen bilden mit rd. 508,4 T € noch ausstehende Kreis- und Landesförderung U3 und Ü3 sowie Erstattung Sozialstaffel und Personalkosten.

2.4 Liquide Mittel 508,15 €

Es handelt sich um den Bestand auf dem Termin- und Festgeldkonto.

Das Girokonto war zum 31.12.2017 überzahlt und wird als Verbindlichkeit aus Kassenkrediten ausgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

18.033,98 €

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Es handelt sich um diverse 2017 gezahlte Beträge (u.a. Inventarversicherung, Kfz-Versicherung, Mieten, Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte) für 2018.

B Posten der Passivseite

1 Eigenkapital 809.887,93 €

Der aufgestellte Jahresabschluss schließt für das Jahr 2017 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 544.598,59 € ab.

Der Jahresüberschuss wird zunächst auf dem Sachkonto 205 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag gebucht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt die Umbuchung entsprechend der noch durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Ergebnisverwendung.

Da die Beschlüsse für die Ergebnisverwendung 2015 bis 2016 zum Zeitpunkt der Erstellung des Zahlenwerks noch nicht vorgelegen haben, werden diese Beträge, wie auch das Jahresergebnis 2017, auf dem Konto 205 geführt. Die Zusammensetzung des Eigenkapitales ist wie folgt:

Eigenkapital	2017 in €
Allgemeine Rücklage	810.786,75
Ergebnisrücklage	202.696,69
Jahresfehlbetrag 2015	-724.319,40
Jahresfehlbetrag 2016	-23.874,70
Jahresüberschuss 2017	544.598,59
Summe Eigenkapital	809.887,93

2 Sonderposten 1.269.332,31 €

Erhaltene Investitionszuwendungen zum Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen sowie ggf. Spenden) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden über die Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst (siehe § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik).

Zugänge 2017 sind:

- Zuwendung Raiba für Sitzsäcke und Rikscha: 570,02 €
- Zuschuss Ausstattung Kita Sonnentänzer: 9.731,57 €

Die weitere Veränderung der Bilanzposition resultiert aus der Auflösung von Sonderposten.

3 Rückstellungen 47.500,00 €

2017 erfolgte ein weiterer Verbrauch von 6.200,00 € auf 47.500,00 € der im Jahr 2015 gebildeten Verfahrensrückstellung in Höhe von 60.000,00 €. Grund hierfür ist das anhängige Gerichtsverfahren des Wasserschadens in der Kita Nordlichter.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 3.675.694,69 €

Die Veränderung der Bilanzposition resultiert aus der Aufnahme von Krediten im Umfang von 80.000,00 € und der Tilgung 2017 im Umfang von 140.111,55 €.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 51.125,66 €

Es handelt sich um den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Westholstein (ZW 20).

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 26.382,09 €

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 26.272,09 € und sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 110,00 €.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 14.753,49 €

Es handelt sich um Überzahlungen von Fördermitteln u.a. für Kita Regenbogen und Wolken Schloss aus 2017, die 2018 erstattet werden müssen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 50.348,04 €

Bilanziert sind folgende Verbindlichkeiten und Verwahrgelder:

- Vorgänge mit Belegeingang 2018, die dem Jahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnen sind:
 - Personalaufwendungen: 933,02 €
 - Allgemeine Verwahrgelder: 91,90 €
 - Verwahrgelder Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2017: 49.679,56 €
 - Verwahrgelder Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2017: -356,47 €

5 Passive Rechnungsabgrenzung 17.885,76 €

Passiv abzugrenzen sind Posten, bei denen der ZV für das folgende Jahr im Voraus Geld eingenommen hat.

Es handelt sich um diverse Pflegesätze 01/2018 sowie Erträge aus Kostenerstattungen 1/2018, die bereits 2017 eingezahlt worden sind.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 740.159,66 €

Den Schwerpunkt bilden Mieten und Pachten einschl. Mietsonderzahlungen von rd. 299,0 T €. Daneben Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen von rd. 166,4 T€. Die weiteren Posten enthalten Haltung von Fahrzeugen, Aus- und Fortbildung, besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sowie Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

14 Bilanzielle Abschreibungen 150.873,78 €

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

▪ Abschreibungen auf immat. Vermögen und Sachanlagen:	199,28 €
▪ Abschreibungen auf bebaute Grundstücke:	82.812,09 €
▪ Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden:	71,21 €
▪ Abschreibungen auf Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge:	31.272,95 €
▪ Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung:	31.025,17 €
▪ Abschreibungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren:	4.355,49 €
▪ Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände:	1.000,25 €
▪ Abschreibungen auf Forderungen aus Ertr. aus Kostenerst.:	137,34 €

15 Transferaufwendungen 0,00 €

2017 sind keine Transferaufwendungen angefallen.

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen 199.813,03 €

Den Schwerpunkt bilden Schadensfälle (Wasserschaden) von rd. 18,5 T €, Geschäftsaufwendungen von rd. 105,4 T€ sowie Steuern, Versicherungen, Schadensfälle von rd. 71,1 T€.

19 Finanzerträge 0,82 €

Es handelt sich um Zinserträge bei Kreditinstituten.

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 97.713,60 €

Es handelt sich um Zinsaufwendungen gegenüber den Kreditgebern des ZV.

24 Außerordentliche Aufwendungen

19,00 €

2017 wurden 19 abgeschriebene Vermögensgegenstände (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Spielgeräte und Möbel) ausgesondert und deren Restbuchwerte von jeweils 1 € ausgebucht.

D Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Objekt	Miete /Monat	Miete /Jahr	Mietbeginn/Verpflichtungszeit Mietvertrag	Restlaufzeit Mietvertrag	Restkosten Mietzeitraum
KiTa Regenbogen	5.480,03 €	65.760,36 €	01.01.1996, unbestimmte Zeit, 2016 Erweiterung und dadurch Mieterhöhung	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Sonnentänzer bis 31.01.2018	1.370,36 €	16.444,32 €	31.07.2000, verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht 12 Monate vorher gekündigt wird.		16.444,32 €
KiTa Sonnentänzer ab 01.02.2018	4.444,80 €	53.337,60 €	01.02.2018, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Sausewind	5.000,00 €	60.000,00 €	01.08.2013, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Wolkenschloss	2.070,00 €	24.840,00 €	01.01.2012, unbestimmte Zeit	unbestimmt	unbestimmt
KiTa Sternschnuppe	10.049,64 €	120.595,68 €	01.11.2016 auf 30 Jahre	28 Jahre und 10 Monate	3.477.175,44 €

Die Verbandsmitglieder wurden über alle Abschlüsse der Mietverträge im Vorweg informiert. Die Mietverträge wurden dann vom jeweiligen Vorstandsvorsteher unterzeichnet.

E Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“

Sonderposten

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

Anlagen:

Dem Anhang beigefügte Aufstellungen gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

1. Anlagenspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

siehe Anlage.

2. Forderungsspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

1	Art der Forderung	Gesamtbe- trag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	7	
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	53.498,37	53.498,37	-	-	44.204,98
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	570.875,96	570.875,96	-	-	456.796,37
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.458,30	8.458,30	-	-	137,34
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	37.084,61	37.084,61	-	-	42.008,07
	Summe	669.917,24	669.917,24	-	-	543.146,76

3. Verbindlichkeitspiegel (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

1	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbe- trag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	7	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.675.694,69	172.408,47	821.452,94	2.681.833,28	3.735.806,24
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	51.125,66	51.125,66			423.452,23
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.382,09	26.382,09			63.949,25
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.753,49	14.753,49			41.460,04
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	50.348,04	50.348,04			42.739,76
	Summe	3.818.303,97	315.017,75	821.452,94	2.681.833,28	4.307.407,52

4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111020	Geschäftsstelle	1.800,00		1.800,00
Summe		1.800,00	0,00	1.800,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
111020	Geschäftsstelle	19.485,00		19.485,00
365100	Kita Regenbogen	2.500,00		2.500,00
365200	Kita Sonnentänzer	79.322,59		79.322,59
365700	Kita Sternschnuppe	298,96		298,96
365800	Kita Nordlichter	700,00		700,00
Summe		102.306,55		102.306,55

Heide, den 12. Januar 2022

(der Verbandsvorsteher)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz ¹	Durch- schnittlicher Rest- buchwert ²
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.858,19	10.115,00	0,00	11.973,19	1.641,05	199,28	0,00	1.840,33	10.132,86	217,14	1,66	84,63
1.2 Sachanlagen												
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.322.091,26	2.476,90	0,00	6.324.568,16	1.136.399,10	82.812,09	0,00	1.219.211,19	5.105.356,97	5.185.692,16	1,31	80,72
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.424,06	0,00	0,00	1.424,06	523,97	71,21	0,00	595,18	828,88	900,09	5,00	58,21
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	346.985,42	9.233,70	51.752,21	304.466,91	249.082,13	31.272,95	51.735,21	228.619,87	75.847,04	97.903,29	10,27	24,91
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	251.244,71	17.202,64	24.221,73	244.225,62	156.308,74	31.025,17	24.215,73	163.118,18	81.107,44	94.935,97	12,70	33,21
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.177,41	0,00	1.177,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.177,41	0,00	0,00	100,00
	6.923.603,64	40.205,65	75.973,94	6.887.835,35	1.543.954,99	145.380,70	75.950,94	1.613.384,75	5.274.450,60	5.379.648,65	2,11	76,58
Gesamt	6.923.603,64	40.205,65	75.973,94	6.887.835,35	1.543.954,99	145.380,70	75.950,94	1.613.384,75	5.274.450,60	5.379.648,65	2,11	76,58

¹ Zugang (Spalte 6) x 100 : Stand Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2017 (Spalte 4)

² Stand Restbuchwert 31.12.2017 (Spalte 9) x 100 : Stand Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2017 (Spalte 4)

Lagebericht

zum Jahresabschluss des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland zum 31.12.2017



Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Allgemeines
3. Vermögens- und Kapitalstruktur
4. Schuldenentwicklung
5. Ertragslage
6. Finanzlage
7. Ausblick, Chancen, Risiken
8. Fazit

1. Vorbemerkung

Gemäß § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Schleswig-Holstein (GemHVO Doppik) i. V. m. § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) hat der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 52 GemHVO Doppik beizufügen.

Der Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO Doppik einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahre geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für künftige Entwicklung des Zweckverbandes KiTa Heide-Umland einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Allgemeines

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat zum 01.01.2010 seine kamerale Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), also auf die Doppik, umgestellt.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 5.962.909,97 €.

Die Posten auf der Aktivseite sind durch

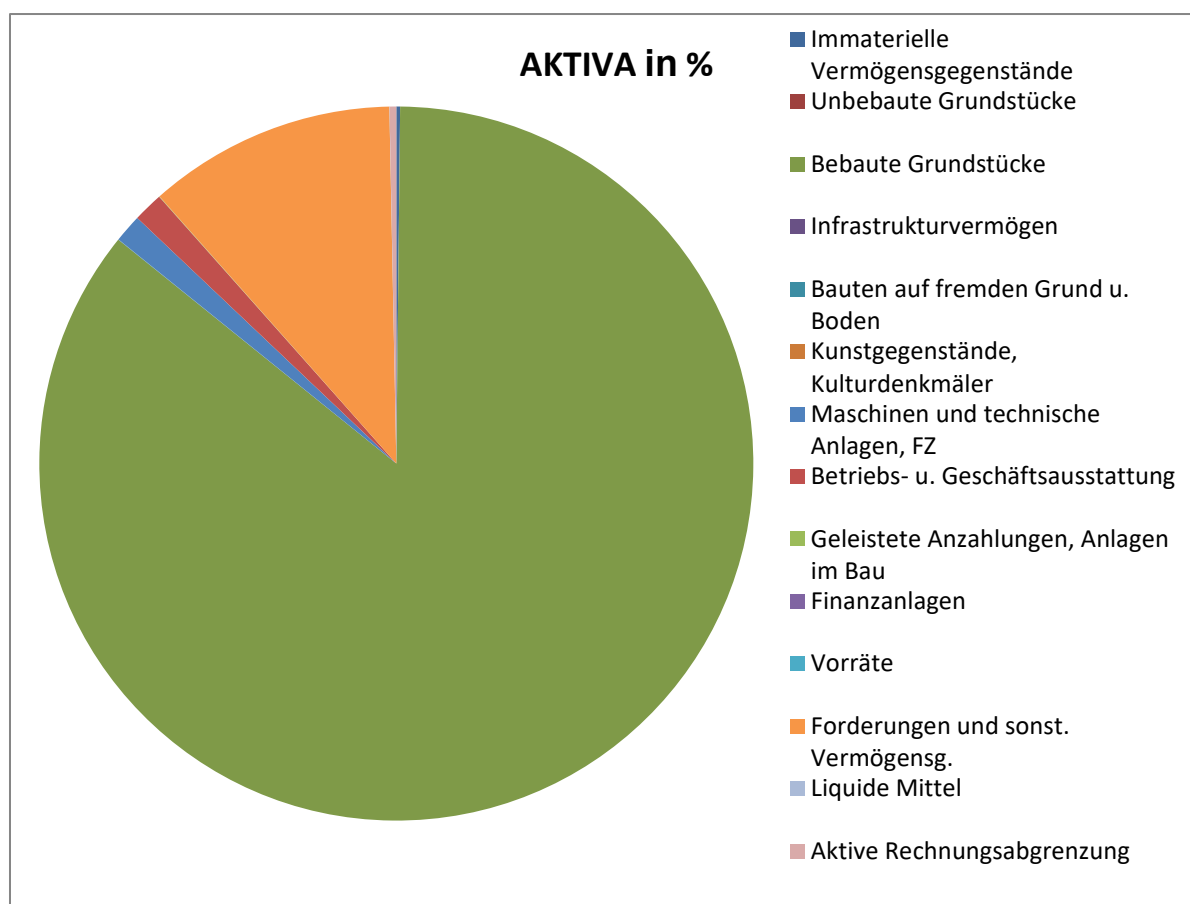
- die „Immateriellen Vermögensgegenstände“ mit 10.132,86 €
- die „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ mit 5.105.356,97 €
- die „Bauten auf fremden Grund u. Boden“ mit 828,88 €
- die „Maschinen u. technische Anlagen, FZ“ mit 75.847,04 €
- die „Betriebs- u. Geschäftsausstattung“ mit 81.107,44 €
- geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau mit 1.177,41 €
- die „Forderungen und sonst. Vermögensg.“ mit 669.917,24 €
- die „liquiden Mittel“ mit 508,15 € sowie
- die „Aktive Rechnungsabgrenzung“ mit 18.033,98 €

geprägt.

Die Ergebnisrechnung 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 544.598,59 € aus.

Die Vermögensstruktur hat sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt entwickelt:

AKTIVA			
Bezeichnung	31.12.2017	01.01.2017	Aufteilung
	in €	in €	in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.132,86	217,14	0,17
Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Bebaute Grundstücke	5.105.356,97	5.185.692,16	85,62
Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00
Bauten auf fremden Grund u. Boden	828,88	900,09	0,01
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
Maschinen und technische Anlagen, FZ	75.847,04	97.903,29	1,27
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	81.107,44	94.935,97	1,36
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.177,41	0,00	0,02
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonst. Vermögensg.	669.917,24	543.146,76	11,23
Liquide Mittel	508,15	507,02	0,01
Aktive Rechnungsabgrenzung	18.033,98	18.280,66	0,30
Bilanzsumme:	5.962.909,97	5.941.583,09	100

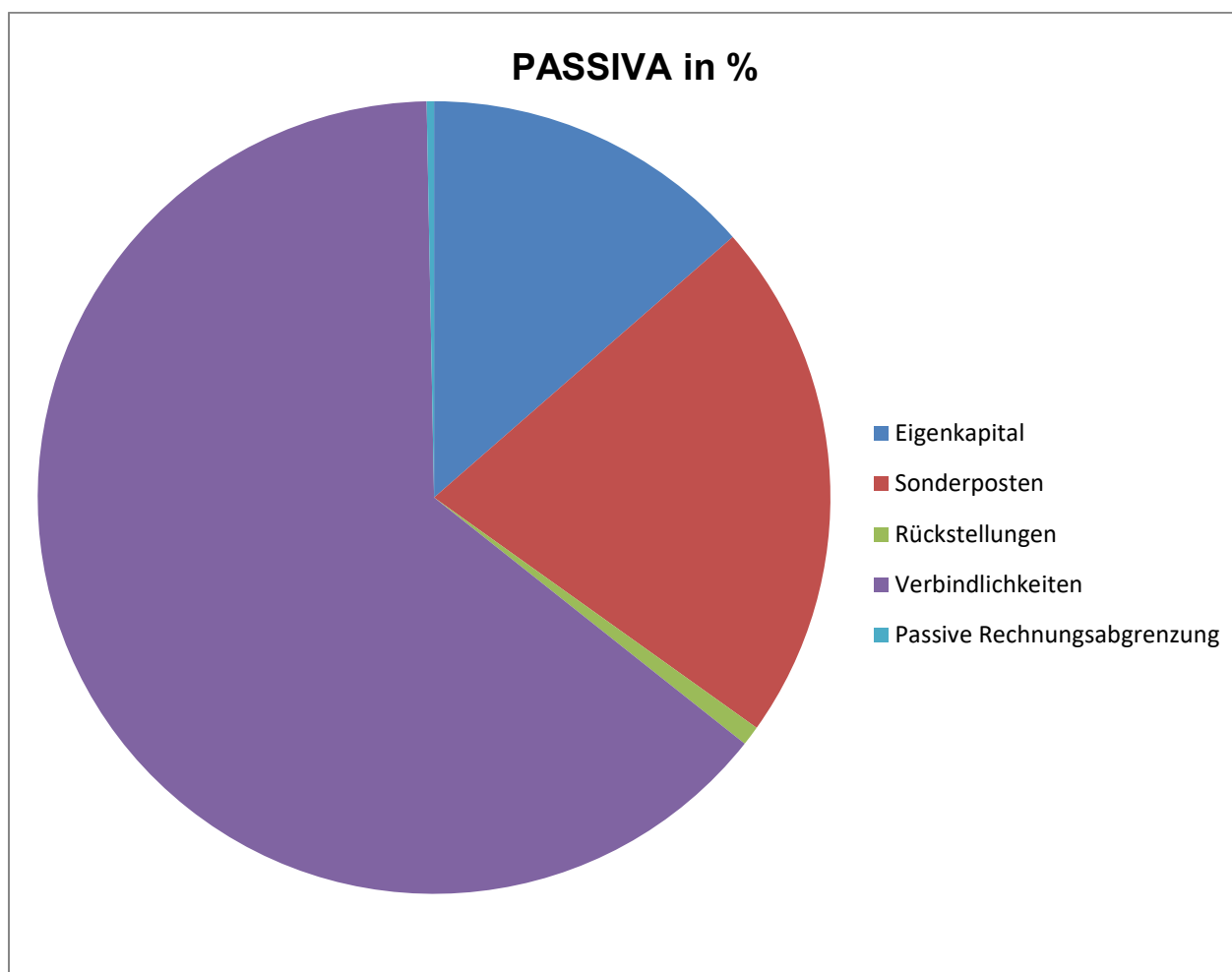


Die Posten auf der Passivseite sind durch

- das „Eigenkapital“ mit 809.887,93 €
- die „Sonderposten“ mit 1.269.332,31 €
- die „Rückstellungen“ mit 47.500,00 €
- die „Verbindlichkeiten“ mit 3.818.303,97 €
- sowie die „passiven RAP“ mit 17.885,76 €

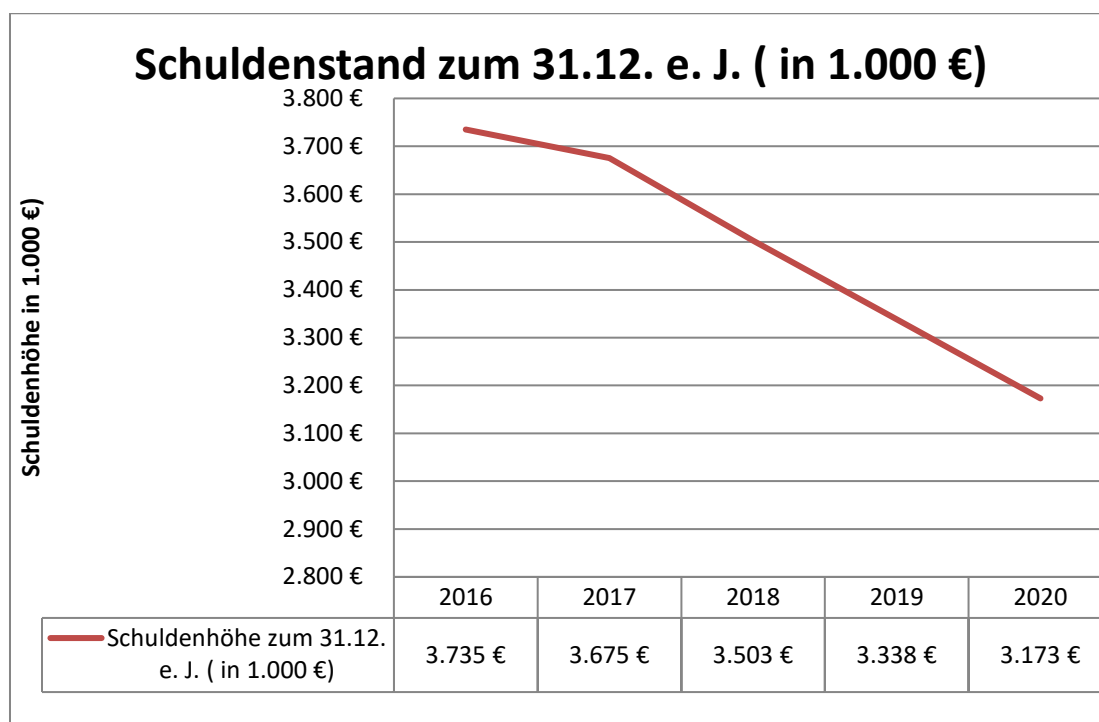
geprägt.

PASSIVA			
Bezeichnung	31.12.2017	01.01.2017	Aufteilung in %
	in €	in €	
Eigenkapital	809.887,93	265.289,34	13,58
Sonderposten	1.269.332,31	1.295.084,34	21,29
Rückstellungen	47.500,00	53.700,00	0,80
Verbindlichkeiten	3.818.303,97	4.307.407,52	64,03
Passive Rechnungsabgrenzung	17.885,76	20.101,89	0,30
Bilanzsumme:	5.962.909,97	5.941.583,09	100



4. Schuldenentwicklung

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat Verpflichtungen aus Krediten. In 2017 wurden Kredite im Umfang von 80.000,00 € neu aufgenommen sowie Tilgungen im Umfang von 140.111,55 € geleistet.



5. Ertragslage

Der Plan-Ist Vergleich:

Bezeichnung	Ergebnisrechnung in €	Ergebnis- plan in €	Abweichung in €	Abweichung in %
Ordentliche Erträge	7.636.581,11	7.580.800,00	55.781,11	0,74
Ordentliche Aufwendungen	6.994.250,74	7.581.193,18	-586.942,44	-7,74
Finanzerträge	0,82	500,00	-499,18	-99,84
Zinsen und sonst. Finanzaufw.	97.713,60	99.100,00	-1.386,40	-1,40
a.o. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
a.o. Aufwendungen	19,00	0,00	19,00	0,00
Ergebnis	544.598,59	-98.993,18	643.591,77	

Die Ergebnisrechnung 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 544.598,59 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung um rd. 643,6 T €. Diese resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen von rd. 55,8 T € sowie Minderaufwendungen von rd. 586,9 T € u.a. bei den Personalaufwendungen (rd. 362,5 T €), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 93,5 T €), den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (rd. 182,6 T €). Gleichzeitig sind bei den Abschreibungen Mehraufwendungen von rd. 51,7 T € gegenüber der Haushaltsplanung angefallen.

6. Finanzlage

Der Plan-Ist Vergleich:

Für die Finanzrechnung ergibt der Plan-Ist-Vergleich folgendes Bild:

Bezeichnung	Finanz- rechnung in €	Finanzplan in €	Abweichung in €	Abweich- ung in %
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.459.039,84	7.581.300,00	-122.260,16	-1,61
Einzahlungen aus Investitionen	13.916,88	0,00	13.916,88	0,00
Einzahlung aus fremden Finanzmitteln	3.590.285,76	0,00	3.590.285,76	100,00
Einzahlungen aus Finanztätigkeit	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00
Summe der Einzahlungen	11.143.242,48	7.661.300,00	3.481.942,48	

Bezeichnung	Finanz- rechnung in €	Finanzplan in €	Abweichung in €	Abweich- ung in %
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.000.932,94	7.581.093,18	-580.160,24	-7,65
Auszahlungen aus Investitionen	48.233,85	173.523,20	-125.289,35	-72,20
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	3.581.636,44	0,00	3.581.636,44	100,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	140.111,55	1.086.900,00	-946.788,45	-87,11
Summe der Auszahlungen	10.770.914,78	8.841.516,38	1.929.398,40	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeile 44)	372.327,70	-1.180.216,38	-1.552.544,08	

Die Finanzrechnung zeigt sich per Saldo gegenüber der Planung um 1.552.544,08 € verbessert. Dies ist u.a. auf Mehreinzahlungen von rd. 108,3 T € sowie Minderauszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit (rd. 580,2 T €), Investitionen (rd. 125,3 T €) und Kredittilgung (rd. 946,8 T €) zurückzuführen.

7. Ausblick, Chancen, Risiken

Der Zweckverband KiTa Heide-Umland wird auch in Zukunft an einem guten Versorgungsgrad der zu betreuenden Kinder festhalten. Er wird bei Bedarf Erweiterungen seiner Angebote ergänzen. Daraus resultiert eine stetige Entwicklung des Zweckverbandes. Dies bedeutet, der Zweckverband wird in Zukunft noch mehr Kinder betreuen, vor allem der Versorgungsgrad der unter 3 jährigen ist noch ausbaufähig und der Personalbedarf wird dadurch stetig weiter ansteigen. Dies bedeutet gleichzeitig ein Anstieg der planerischen Haushaltszahlen sowie erhöhte Förderungsbeträge durch den Kreis Dithmarschen.

Durch den nicht durch eine Versicherung gedeckten Wasserschaden an der Kita Nordlichter ist ein erhebliches Risiko vorhanden, weil bislang unklar ist, wer für den Schaden aufkommt, der auf rd. 1,3 Mio. € beziffert werden muss. Die Klärung durch ein Gericht ist noch nicht abschlossen, wenngleich die bisherigen Verhandlungsergebnisse eindeutig die Verantwortung nicht beim Zweckverband sehen.

8. Fazit:

Der Zweckverband KiTa Heide-Umland weist in seiner Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 einen Überschuss von 544.598,59 € aus. Geplant war ein Fehlbetrag von 98.993,18 €. Die Differenz resultiert im Wesentlichen aus Sondereffekten wie z.B. nicht besetzte Stellen, sowie damit korrelierende Einsparungen z.B. beim Geschäftsbedarf die zu Einsparungen bei den Aufwendungen geführt haben. Auch verminderte Aufwendungen für die Beseitigung der Wasserschäden haben zu dem positiven Ergebnis beigetragen.

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten haben sich im Jahresverlauf um rd. 372 T€ vermindert.

Heide, den 12. Januar 2022

(Der Verbandsvorsteher)

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

Rechtliche Verhältnisse

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wurde am 1. April 1994 gegründet. Der Sitz des Verbandes ist Heide.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Im Haushaltsjahr 2017 galt die Satzung in der Fassung vom 22. Oktober 2012.

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heide, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenfurth, Weddingstedt und Wesseln. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder werden ausschließlich durch Satzung geregelt.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland ist Herr Bürgermeister Oliver Schmidt-Gutzat.

In der Satzung vom 28. November 2006 wurde die Einführung der Doppik geregelt. Die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2010.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. März 2021 wurde u.a. der vom Verbandsvorsteher aufgestellte und von uns geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)).

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. Dezember 2021 wurde über die Ergebnisverwendung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 ein neuer Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde im Jahresabschluss 2015 umgesetzt.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.